

Antrag Nr. 2 an den Kreissporttag 2025

Antragsteller: Vorstand des Kreissportbundes Stade

Antrag: Antrag auf Einführung einer Finanzordnung

Der Vorstand des KSB Stade beantragt die Einführung einer Finanzordnung. Der beantragte Wortlaut ist diesem Antrag beigelegt.

Begründung: Der Antrag 1 zur Satzungsänderung an den Kreissporttag 2025 beinhaltet eine Anpassung der Aufgaben des Kreissporttages. Demnach fällt dem Kreissporttag die Aufgabe zu, die Beschlussfassung über die Finanzordnung vorzunehmen.

Die hier beantragte Fassung regelt aus Sicht des Vorstands die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des KSB maßgeblichen Aspekte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Landessportbundes Niedersachsen. Sie ist unter anderem auf Grundlage einer Analyse der Finanzordnungen anderer Sportbünde in Niedersachsen entwickelt worden.

Kreissportbund Stade e. V.

Finanzordnung

Stand: 22.11.2025

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Kreissportbundes Stade e.V. (nachfolgend „KSB“ genannt).
2. Bei der Haushaltsführung sind die Vorgaben des Landessportbundes Niedersachsen e.V. (nachfolgend „LSB“ genannt) über die Buch- und Kontenführung zu berücksichtigen. Sie darf nicht im Widerspruch zur Finanzordnung des LSB stehen.

§ 2 Haushaltsplan

1. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des KSB. Er wird auf Grundlage der Satzung vom Kreissporttag verabschiedet.
2. Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.
3. Der Haushaltsplan erhält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben und stellt diese dem Haushaltsabschluss des vergangenen Jahres gegenüber.
4. Innerhalb des Haushaltsplans sind die Ausgaben gegenseitig deckungsfähig, soweit die Bewilligungsbedingungen für die Finanzierungsmittel dem nicht entgegenstehen.
5. Bei überplanmäßigen Ausgaben entscheidet bei Überschreitung des Haushaltsansatzes bis max. € 50.000 der geschäftsführende Vorstand.
6. Bei außerplanmäßigen Ausgaben bis max. € 50.000 entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
7. Bei über- oder außerplanmäßigen Ausgaben über € 50.000, die durch zusätzliche Einnahmen vollständig oder anteilig bis zur Grenze von € 50.000 gedeckt sind, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
8. Bei allen nicht in Nr. 5 bis 7 erfassten Fällen entscheidet der Kreissporttag.
9. Bei wesentlichen Haushaltsüberschreitungen, die den Haushaltsausgleich gefährden, ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen, den der Kreissporttag beschließt.
10. Über die Inanspruchnahme von Kassenkrediten entscheidet der Kreissporttag.

§ 3 Jahresabschluss

1. Zum Ende eines jeden Haushaltsjahres (gleich Kalenderjahr) sind die Bücher abzuschließen. Ein entsprechender Jahresabschluss ist zu erstellen. Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sind den Ansätzen im Haushaltsplan gegenüberzustellen. Forderungen und Verbindlichkeiten sind zu ermitteln und zu dokumentieren.

2. Der Jahresabschluss ist innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.
3. Der Jahresabschluss wird dem Vorstand vom für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied zur Beratung und Verabschiedung vorgelegt. Die Entlastung des Vorstands durch die Mitglieder erfolgt auf dem Kreissporttag.

§ 4 Buchführung

1. Die Buchführung des KSB muss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB oder GoBd) erfolgen.
2. Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen und daraus resultierenden Buchungen zeichnet sich der Verantwortliche Rechnungsträger und das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied, verantwortlich (4-Augen-Prinzip).

§ 5 Mittelverwendung

1. Alle Personen, die über Mittel des KSB verfügen, sind gehalten, sparsam zu sein.
2. Die Mittel des KSB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 6 Abrechnungsvorschriften

1. Verauslagte erstattungsfähige Kosten werden allen Amtsträgern, Beauftragten und Mitarbeitenden des KSB nur anhand von Kostenaufstellungen erstattet, die spätestens acht Wochen nach dem Rechnungsdatum oder Maßnahmenende vorgelegt werden müssen. Spätestens jedoch zum 15.01. des Folgejahres müssen alle Aufstellungen und Abrechnungen vorgelegt sein.
2. Reisekosten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen und entsprechenden Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstandes gezahlt. Fahrkosten und Übernachtungskosten werden nur gezahlt, wenn sie für Reisen angefallen sind, die im Auftrag des KSB erfolgen. Auslagen, die im Zusammenhang mit einer solchen Reise stehen, können mit der Reisekostenabrechnung erstattet werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Jahresbeitrag je Mitgliedsverein (ordentliche Mitgliedschaft und Mitgliedschaft mit besonderem Status) beträgt

für Kinder	1,50 € pro Person
für Jugendliche	2,25 € pro Person
für Erwachsene	3,40 € pro Person

2. Der Jahresbeitrag ist am 15.04. fällig. Übersteigt der Beitrag 2.500,00 €, so ist dieser in zwei gleichen Raten am 15.04. und 31.07. fällig.
3. Soweit es die Finanzlage erfordert, können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands für das laufende Jahr andere Fälligkeiten festgelegt werden.

4. Die Höhe des Jahresbeitrags für außerordentliche Mitglieder legt der geschäftsführende Vorstand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung wurde vom Kreissporttag am 22.11.2025 verabschiedet und tritt mit der Verabschiedung in Kraft.